



Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde
MOORBACH HARBACH
 3970 Harbach 22

Bezirk: Gmünd Land: Niederösterreich

Lfd.Nr.: 2010-2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Dienstag, 15.09.2010**
 Beginn: **19.00** Uhr
 Ende: **19.50** Uhr

in: **Harbach - Gemeindeamt**

ANWESEND WAREN (= X):

X Bürgermeisterin Margit Göll - als Vorsitzende

X Vizebürgermeister Karl Haumer

X gf. GR. Peter Mayer

X gf. GR. Christoph Müllner

X gf. GR. Erwin Weber

X gf. GR. Robert Schwarzinger

X GR. Peter Bachofner

X GR. Karl Baumgartner

X GR. Franz Habenberger

X GR. Michael Jäger

X GR. Egon Kempf DI

X GR. Gottfried Pfeiffer Mag. (FH)

X GR. Peter Pichler

X GR. Helga Prinz

X GR. Andreas Schmidt

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

Eva Brandeis - NON

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: AL Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.06.2010
2. Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe
3. 2. Nachtragsvoranschlag 2010 (Vorhaben „Straßenbau“)
4. Genehmigung des Kaufanbotes betr. Liegenschaft Lauterbach 26, EZ 102, KG Lauterbach
5. Ansuchen um Förderung der Feuerwehrjugend Wultschau im Jahr 2010
6. Ansuchen um Förderung des Ankaufs neuer Ausrüstung für die FF Wultschau im Jahr 2011
7. Behebung der Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2010 betreffend Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD5, GZ 4513 A, KG Wultschau, (öffentliches Gut d. Gemeinde Moorbach Harbach)
8. Kundmachung über die Widmung/Auflassung von Teilstücken des öffentlichen Gutes der Gemeinde Moorbach Harbach im Zuge der Korrektur der Landesstraße 8290, km 1,9 – 3,5, und der Landesstraße 8291, km 0,0 -0,2, Baulos „Rotes Kreuz“, laut Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD5, GZ 4513 A, KG Wultschau
9. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 16. August 2010 durchgeführte Kassaprüfung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.06.2010

=====

Die Vorsitzende stellt fest,
dass gegen das Sitzungsprotokoll
der Sitzung vom 29.06.2010
kein Einwand erhoben wurde.
Das Sitzungsprotokoll gilt
daher als genehmigt.

2. Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin verweist darauf, dass im Zuge der letzten Gebärungseinschau die Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gefordert wurde (bisher € 290,70). Es hat diesbezüglich eine Abstimmung innerhalb der Kleinregionsgemeinden gegeben und man hat dabei € 400,00 als neuen Einheitssatz vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beantragen, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe von € 290,70 auf € 400,00 in Entsprechung der Landesvorgabe erhöht wird und die entsprechende Verordnung (siehe nachfolgend) mit Wirksamkeit 01.12.2010 vom Gemeinderat beschlossen wird.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

8 JA-Stimmen -	ÖVP-Fraktion
5 JA-Stimmen -	SPÖ-Fraktion
2 Stimmenthaltungen -	GR Egon Kempf GR Gottfried Pfeiffer



Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde
MOORBAD HARBACH

3970 Harbach 22
Bezirk: Gmünd
Land: Niederösterreich

Telefon: (02858) 5214
Fax: (02858) 5214-20
e-mail: office@moorbad-harbach.gv.at

Moorbad Harbach, am 16.09.2010

Kundmachung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach mit der
der **Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe**
neu festgesetzt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach hat in seiner
Sitzung am 15. September 2010 einstimmig beschlossen, den
Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe
gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 in der gültigen Fassung mit

400,00 Euro

festzusetzen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2010 in Kraft.

Frühere Regelungen über die Festsetzung des Einheitssatzes für
die Berechnung der Aufschließungsabgabe treten mit Ablauf
des 30. November 2010 außer Kraft.

3. 2. Nachtragsvoranschlag 2010 (Vorhaben „Straßenbau“)

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass mit der Abt. Güterwege doch noch ein Straßenbau- bzw. Straßenerhaltungsprogramm aufgestellt werden konnte, weil durch Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer ein Finanzierungsrahmen dafür bereitgestellt werden kann. Sie erläutert die vorgesehenen Maßnahmen.

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte *Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2010* ist in der Zeit vom 20.08.2010 bis 03.09.2010 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2010 eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden „2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2010“ (Vorhaben „Straßenbau“) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Genehmigung des Kaufanbotes betreffend Liegenschaft Lauterbach 26, EZ 102, KG Lauterbach

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin bezieht sich auf die gemeinsame Fraktions-
sitzung vom 23.08.2010.

Dabei wurden die im Baubewilligungsverfahren aufgetretenen
Anrainereinwände besprochen. Für die künftige Absicherung des
Veranstaltungsstandortes „Steinbrunnerhof“ wurde einvernehmlich
die Entscheidung getroffen, die Liegenschaft Lauterbach 26 zu
einem Kaufpreis von EUR 35.000,-- (abzüglich aller mit dem Kauf
verbundenen Spesen, die die Verkäufer tragen) zu kaufen. Als
Zahlungsmodalität wurde die Zahlung in drei Jahresraten zugrunde
gelegt.

In den darauf folgenden Gesprächen mit den Verkäufern haben
diese dazu eine Bankgarantie und eine Indexsicherung verlangt,
wodurch der Gemeinde nicht unerhebliche Nebenkosten entstehen
würden.

Die Bürgermeisterin schlägt daher vor, die Finanzierung sofort
mit Vertragsabschluss aufzubringen. Eine diesbezügliche von ihr
beim Land NÖ vorgebrachte Bittstellung zur finanziellen Hilfe
scheint positiv auszugehen. Eine Förderung für ein Projekt
„Dorfplatz Lauterbach“ wurde in Aussicht gestellt.

Über Vermittlung von Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Zonsics hat
sich heute Mittags ein kurzfristiger Besichtigungstermin
zur Klärung der Räumungsmöglichkeiten der Liegenschaft in
Lauterbach Nr. 26 mit Frau Schmid/Herrn Alfon ergeben.
Die Bürgermeisterin hat diesen Termin im Beisein mit Sekretär
Pichler wahrgenommen.

Am Nachmittag wurde das vorliegende Kaufanbot mit der Rechts-
anwältin telefonisch durchbesprochen. Diese teilt mit, dass
die vorzunehmenden Änderungen so kurzfristig (bis zum Abend)
nicht geändert werden können und der Gemeinderat dieses
verbindliche Kaufangebot vorbehaltlich geringfügiger Änderungen
beschließen soll.

Seitens der Bürgermeisterin wurde betreffend die Liegenschaft
in Lauterbach Nr. 26 folgendes mit Frau Dr. Zoncics
festgehalten:

- .) **BEZAHLUNG** - sofortige Bezahlung auf ein Treuhandkonto
- .) **BESICHTIGUNG** - hat heute Mittag statt gefunden
- .) **RÄUMUNG** - es muss nicht ALLES ausgeräumt werden
- .) **EINSPRÜCHE** - werden durch die VORMERKUNG für das
Eigentumsrecht beim Bezirksgericht aufgehoben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge in
Wahrung der Kaufoption
das *nachfolgend angeführte*
VERBINDLICHE KAUFANBOT

vorbehaltlich geringfügiger Änderungen in
Absprache mit

Frau Dr. Elisabeth Zonsics, Rechtsanwältin,
2100 Korneuburg, Hovengasse 1,

g e n e h m i g e n .

Diese geringfügigen Änderungen betreffen:

- .) **BEZAHLUNG** - sofortige Bezahlung auf ein Treuhandkonto
- .) **BESICHTIGUNG** - hat heute Mittag statt gefunden
- .) **RÄUMUNG** - es muss nicht ALLES ausgeräumt werden
- .) **EINSPRÜCHE** - werden durch die VORMERKUNG für das
Eigentumsrecht beim Bezirksgericht aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

8 JA-Stimmen -	ÖVP-Fraktion
5 JA-Stimmen -	SPÖ-Fraktion
2 Stimmenthaltungen -	GR Egon Kempf GR Gottfried Pfeiffer

VERBINDLICHES KAUFANBOT

1. Kaufinteressent/Anbotsteller:

Gemeinde Moorbach Harbach
Harbach 22
3970 Moorbach Harbach

Vertreten durch Bürgermeisterin Margit Göll

Telefon: 02858/5214, Fax: 02858/5214-20
E-Mail: office@moorbach-harbach.gv.at

2. Unwiderrufliches Kaufanbot:

zum Erwerb der Liegenschaft 3970 Lauterbach 26, EZ 102, KG Lauterbach,

Die Gemeinde Moorbach Harbach, im folgenden als „Käuferin“ bezeichnet stellt hiermit an die Eigentümer der vorbezeichneten Liegenschaft das unwiderrufliche, verbindliche Anbot, die vorbezeichnete Liegenschaft zu folgenden Konditionen käuflich zu erwerben.

3. Vertragsgegenstand:

Liegenschaft 3970 Lauterbach 26, EZ 102, KG Lauterbach,
bestehend aus:

Grundstück Nr. .56 Gebäude/Baufläche (mit Haus Nr. 26) im Ausmaß von 245 m²
Grundstück Nr. 572/2 Gebäude/Baufläche (mit Garagen) im Ausmaß von 228 m².

Eigentümer je zur Hälfte: Hr. Günther Alfon und Fr. Elisabeth Schmid
(im Folgenden als „Verkäufer“ genannt)
beide wohnhaft in 2000 Stockerau, Alfred-Hermann-Fried-Str. 21

Telefon: 0650/4628402

4. Zustand des Kaufobjektes:

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand (Haus Lauterbach 26 und Garagengebäude) besichtigt, der Zustand ist ihr bekannt und wird von ihr genehmigt.

Der Kaufgegenstand ist vom Verkäufer vor Vertragsabschluss vollständig zu räumen.

Die Verkäufer haften weder für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß noch für einen bestimmten Ertrag.

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, dass ihnen das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung bekannt ist und sie mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

5. Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt EUR 35.000,-- (fünfunddreißigtausend Euro).

Die mit der Errichtung des Kaufvertrages in grundbuchsfähiger Form und die mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren, wie insbesondere die Vertragskosten, die Grunderwerbssteuer und die grundbücherliche Eintragungsgebühr tragen die Verkäufer.

In Vorausberechnung der Grunderwerbssteuer (die der Käuferin vom Finanzamt vorgeschrieben wird) und mit 3,5 % des Kaufpreises bemessen wird, wird daher von der Käuferin mit Vertragsabschluss ein Betrag in Höhe von EUR 33.775,00 in Erfüllung der vollständigen Kaufpreisverpflichtung in Höhe von EUR 35.000,00 auf ein Treuhandkonto des Vertragsverfassers überwiesen.

	EUR 35.000,00
abzüglich 3,5 % Grunderwerbssteuerersatz durch Verkäufer	EUR 1.225,00
Überweisungsbetrag	EUR 33.775,00

6. Lastenfreistellung:

Die Verkäufer haften für die geldlastfreie und bestandsfreie Übergabe der Liegenschaft. Allfällige auf der Kaufliegenschaft eingetragene Hypotheken werden auf Kosten der Verkäufer zur Löschung gebracht.

7. Verrechnungstichtag und Übergabe:

Die Übergabe und Übernahme der Kaufliegenschaft in Besitz und Genuss der Käuferin, vollkommen geräumt von allen nicht mitverkauften Fahrnissen, erfolgt spätestens mit Vertragsabschluss. Die Verrechnung von Nutzen und Lasten sowie Übergang von Gefahr und Zufall erfolgt mit dem darauf folgenden Monatsersten. Die Unterfertigung des Kaufvertrages in grundbuchsfähiger Form erfolgt bis längstens 30. November 2010.

8. Vertragserrichtung und Kosten:

Der Käuferin dürfen außer dem Kaufpreis keinerlei Kosten entstehen.

Den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt die Käuferin, die mit der Errichtung des Kaufvertrages in grundbuchsfähiger Form und die mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren, wie insbesondere die Vertragskosten, die Grunderwerbssteuer und die grundbücherliche Eintragungsgebühr tragen jedoch die Verkäufer.

Zum Vertragsverfasser und Treuhänder wird

Frau Dr. Elisabeth Zonsics, Rechtsanwältin, 2100 Korneuburg, Hovengasse 1 bestellt.

9. Nebenabreden:

Neben diesem Anbot gibt es keine mündlichen Nebenabreden. Alle zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

10. Befristung:

Mit diesem Kaufanbot bleibt die Käuferin den Verkäufern bis zum 10. September 2010 24.00 Uhr im Wort.

Die Annahme hat mittels eingeschriebenen Briefes an die vorangeführte Adresse der Käuferin oder durch persönliche Entgegennahme zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme durch die Verkäufer ist Datum und Uhrzeit laut Postaufgabebeschein dieses Briefes oder Datum und Unterschrift der Entgegennahme.

11. Sonstiges:

Dieses Kaufanbot hat für die Käuferin nur dann Verbindlichkeit, wenn von den Verkäufern spätestens mit Annahme des Kaufanbotes schriftlich erklärt wird, dass die von ihnen am 14.06.2010 schriftlich und weiters bei der Bauverhandlung am 05.08.2010 gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung in die Niederschrift eingebrachten Einwände gegen das Bauvorhaben „Umbau und Sanierung des Dorfhauses Steinbrunnerhof und Erweiterung des bisherigen Verwendungszweckes um Veranstaltungsbetriebsstätte für Feuerwehr- und Vereinsveranstaltungen in 3970 Lauterbach 11, AZ. LB-011/1-10) zurückgezogen werden und für das weitere baubehördliche Bewilligungsverfahren gegenstandslos sind.

12. Erklärung:

Die Käuferin erklärt hiermit ausdrücklich, dass die Finanzierung zum Erwerb der Liegenschaft gesichert ist.

Die Käuferin erklärt mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes ausdrücklich, dass sie darauf hingewiesen wurde, dass mit Annahme dieses Kaufangebotes durch die Verkäufer rechtswirksame Willensübereinstimmung erzielt wurde. Ein Rücktritt von diesem Angebot ist dann nicht mehr möglich. Dieses Vertragswerk (Punktation) ist dann gleichzeitig die Grundlage zur Errichtung eines einverleibungsfähigen Dokumentes.

Sollten die Verkäufer mit Teilen des Angebotes nicht einverstanden sein, so ist dann Willensübereinstimmung gegeben, wenn nach Rücksprache mit der Käuferin diese die abweichende Position akzeptiert.

Unterschriften:

Die Käuferin:

Moorbad Harbach, am

Dieses verbindliche Kaufanbot wurde vorbehaltlich geringfügiger Änderungen am 15.09.2010 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Bürgermeisterin
Margit Göll

Die Verkäufer:

Stockerau, am _____

Günther Alfon

Elisabeth Schmid

**5. Ansuchen um Förderung der Feuerwehrjugend Wultschau
im Jahr 2010**

=====

Sachverhalt:

Das gegenständliche Ansuchen der FF Wultschau vom 24.08.2010 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Auf Grund der Gründung einer offiziellen Feuerwehrjugend in Wultschau war auch eine vorschriftsmäßige Einkleidung mit Anschaffungskosten in Höhe von € 1.755,60 notwendig.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband fördert die Feuerwehrjugend mit € 44,-- pro Mitglied. Es wird ersucht, dass auch die Gemeinde die Gründung der Feuerwehrjugend Wultschau mit diesem Betrag unterstützt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gründung der Feuerwehrjugend Wultschau mit einem Betrag in Höhe von € 44,00 pro Mitglied von der Gemeinde unterstützt wird.

Nachdem die FF-Jugend Wultschau derzeit 9 Mitglieder zählt, soll ein Gesamtbetrag in Höhe von € 396,00 im Jahr 2010 an die FF Wultschau ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**6. Ansuchen um Förderung des Ankaufs neuer Ausrüstung
für die FF Wultschau im Jahr 2011**

=====

Sachverhalt:

Das gegenständliche Ansuchen der FF Wultschau vom 24.08.2010 wird dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht.

Zur Ausrüstung neuer Mitglieder musste die FF Wultschau Schutzausrüstung im Wert von € 2.842,98 und € 3.280,92 ankaufen. Es wird ersucht, diese Anschaffung nach der seinerzeit zur Unterstützung des Feuerwehresens getroffenen Vereinbarung mit 20 % zu fördern.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Anschaffung der Schutzausrüstung für neue Mitglieder der FF Wultschau entsprechend den seinerzeitigen Vereinbarungen mit einem Betrag in Höhe von € 1.224,78 (mit Auszahlung im Jahr 2011) unterstützt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Behebung der Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2010
betreffend Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landes-
regierung, Abt. BD5, GZ 4513 A, KG Wultschau,
(öffentliches Gut der Gemeinde Moorbach Harbach)**

=====

Sachverhalt:

Mit der am 29.04.2010 in Kraft getretenen 2. Novelle des NÖ Straßengesetzes wurde die bisherige Regelung für Veränderungen im öffentlichen Straßengut (§ 6 - Gemeindestraßen) ersatzlos gestrichen. Hinkünftig erfolgt die diesbezügliche Regelung über den Flächenwidmungsplan. Die Widmung bzw. Entwidmung einer Straße (oder Teilstücken) als öffentliche Verkehrsfläche ist daher im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung darzustellen. Wenn eine Flächenwidmungsplanänderung erst in ferner Zukunft geplant ist, so ist die Öffentlichkeit mittels Kundmachung (und nicht mit einer Verordnung) davon in Kenntnis zu setzen.

Die gegenständliche Verordnung fällt bereits in diese Regelung und ist daher zu beheben und durch eine Kundmachung zu ersetzen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge
den Beschluss zur Behebung
der Verordnung
des Gemeinderates vom 29.06.2010 betreffend
Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung,
Abt. BD5, GZ 4513 A, KG Wultschau,
(öffentliches Gut d. Gemeinde Moorbach Harbach)
fassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Kundmachung über die Widmung/Auflassung von Teilstücken des öffentlichen Gutes der Gemeinde Moorbach Harbach im Zuge der Korrektur der Landesstraße 8290, km 1,9 - 3,5, und der Landesstraße 8291, km 0,0 - 0,2, Baulos „Rotes Kreuz“, laut Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD5, GZ 4513 A, KG Wulfschau
- =====

Sachverhalt:

Mit der am 29.04.2010 in Kraft getretenen 2. Novelle des NÖ Straßengesetzes wurde die bisherige Regelung für Veränderungen im öffentlichen Straßengut (§ 6 - Gemeindestraßen) ersatzlos gestrichen. Hinkünftig erfolgt die diesbezügliche Regelung über den Flächenwidmungsplan. Die Widmung bzw. Entwidmung einer Straße (oder Teilstücken) als öffentliche Verkehrsfläche ist daher im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung darzustellen. Wenn eine Flächenwidmungsplanänderung erst in ferner Zukunft geplant ist, so ist die Öffentlichkeit mittels Kundmachung (und nicht mit einer Verordnung) davon in Kenntnis zu setzen.

Die gegenständliche Verordnung fällt bereits in diese Regelung und ist daher zu beheben und durch eine Kundmachung zu ersetzen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge
nachfolgend
angeführte Kundmachung
beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.09.2010 beschlossen:

1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 4513 A, KG Wultschau angeführten Trennstücke 12, 20, 21,93 und 94 werden dem öffentl. Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Gemeinderatsprotokoll). Der Restteil der im öffentl. Gut befindlichen Grundstücke 1969/8, 1969/13 und 1969/28 verbleibt im öffentl. Gut bei gleichgebliebener Widmung.

2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 4513 A, KG Wultschau angeführten Trennstücke 22, 24 und 96 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 16.09.2010

Abgenommen am: 01.10.2010

**9. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am
16. August 2010 durchgeführte Kassaprüfung**

=====

Die Vorsitzende erteilt dem Prüfungsausschussobmann
Herrn GR Franz Habenberger zu diesem Tagesordnungspunkt
das Wort.

Der Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den
schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung
vom 16.08.2010 zur Kenntnis.



Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			